

und Naturasphalten: die Säurezahl des Destillates ist 0,9; der ölige Extrakt ist nicht vaselineartig, sondern hat die Konsistenz von Zylinderöl.

[A. 83.]

Deutsches Farbenbuch.

Bericht von Dr. PAUL KRAIS, Tübingen.
(Eingeg. 9. 9. 1912.)

Die Vereinigung Deutscher Farben- und Malmittelinteressenten tagte am 2. 9. 1912 in München, um zu der „Vereinbarung“, die das Resultat der Berliner Schiedsgerichtsverhandlung bildet, Stellung zu nehmen. Es hatten sich etwa 20 Herren eingefunden, die unter dem Vorsitz von Kunstmaler Dörner, München, nach Abstimmung der auf die Tagesordnung gesetzten Referate (1. Malermeister Stolz: „Überblick über die Tätigkeit der Farbenbuchkommission und Bericht über die Vereinbarungen des Berliner Schiedsgerichts; 2. Kunstmaler Dörner: „Farben und Malmittel für Kunstmalerei“) in eine lebhafte Diskussion eintraten, aus der einige wichtige Punkte hervorgehoben seien.

Stolz betont, daß das Resultat der Schiedsverhandlung zu einem Kompromiß führe. Ein solcher sei notwendigerweise das Resultat aller derartigen Verfahren, man müsse sich also damit abfinden, so gut es gehe.

Morgenstern führt aus, daß die Seite der Produzenten relativ viel mehr aufgegeben und zugestanden habe, als die der Konsumenten.

Krais schlägt vor, über die einzelnen Paragraphen der Vereinbarung abzustimmen, ehe man Stellung zum Ganzen nehme. Dies geschieht. Die Paragraphen 1, 2, 4 und 5 werden einstimmig angenommen unter dem mehrfach geäußerten Wunsch, daß die unter 2 und 4 genannte Anzahl von Farben noch bedeutend vermehrt wird. Dem steht nach Morgenstern durchaus nichts entgegen.

Über § 3 herrscht allgemeine Unklarheit, er wurde deshalb unter dem Vorbehalt weiterer Klärung durch Sachverständige zurückgestellt.

Dörner führte aus, daß für den Kunstmaler heute die Frage der Bindemittel noch wichtiger und viel dornenvoller sei, als die der Farben. Kalt geprästes Leinöl z. B. und garantiert französisches Terpentinöl seien überhaupt nicht mehr zu bekommen. Morgenstern erklärt, daß dies in den modernen Verhältnissen der Fabrikation begründet sei. Dörner meint, daß in dieser Erklärung wenig Trost für den Kunstmaler liege. Der bei vielen noch herrschende Glaube, daß das Ausland bessere Farben produziere als Deutschland, sei heute nicht mehr begründet. Allerdings haben deutsche Fabrikanten unechte, nicht erprobte Farben ins Ausland geliefert und dadurch dem Ansehen der deutschen Farbenfabrikation bedenklich geschadet, aber man könne heute von guten deutschen Firmen genau ebenso gute Farben bekommen, wie vom Ausland.

Ein Antrag Krais, daß das Deutsche Farbenbuch als ein Band des im Auftrag des Deutschen Werkbunds von ihm herausgegebenen Sammelwerkes: „Gewerbliche Materialkunde“ erscheinen möchte, wird zu wohlwollender Erwagung protokolliert.

Zu § 3 liegt eine Erklärung der Firma Schmincke & Co., Düsseldorf, vor, in der, ohne gegen die Vereinbarung im Ganzen protestieren zu wollen, gegen den ganz unklaren § 3 energisch Verwahrung eingelegt wird.

Es ist zu hoffen, daß dieser Paragraph entweder ganz wegfällt (was m. E. das beste wäre), oder daß er in technisch und logisch verständlicher Weise abgefaßt wird. Seine Einleitung gibt einen so dehbaren Begriff dessen, was „technisch rein“ sein soll, daß dadurch alle die Türen und Türchen wieder geöffnet werden, die die Farbenbuchkommission vermauern und verschließen wollte. Die Dezimalen, mit denen der zweite Satz rechnet, sind für den Chemiker geradezu komisch. Man denke sich einen konkreten Fall: der eine Sachverständige findet 0,049%, der andere 0,051% „Teerfarbstoff“. Wer hat nun recht? Das sind Haarspaltereien, auf die es nie ankommen kann, also weg mit § 3!

Übrigens könnte man sehr wohl eine sachgemäße Definition des Ausdrucks „technisch rein“ formulieren. Z. B.: „Technisch rein sind alle Produkte, aus denen alle verbilligenden oder qualitätsvermindernden Beimengungen, soweit es technisch möglich ist, entfernt sind, und denen keine zur Verbilligung oder Qualitätsverminderung führenden Zusätze beigemengt sind.“ Eine Grenze könnte es also nur bei dem ersten, dem subtraktiven Teil dieser Definition geben, beim zweiten, dem additiven, nicht. Denn ob einer eine Semmel stiebt oder eine Uhr, in beiden Fällen ist er ein Dieb. Wer im kleinlichen Konkurrenzkampf seine Ware mehr und mehr fälscht, verdünnt, verschneidet, ist ein Dieb, und diese Dieberei zu unterbinden, ist der Zweck der Übung. Ist doch Deutschland jetzt stark, reich und zivilisiert genug, um endlich auch auf diesem Gebiet die klägliche Unterbietungspolitik aufzugeben und zur Qualitätsüberbietung übergehen zu können. In diesem Sinn wirkt ja eine größere Anzahl von Körperschaften (Werkbund, Dürerbund u. a. m.). Praktisch, zielbewußt und mit großen Mitteln wird diese Richtung von der großen deutschen Teerfarbenfabrikation schon seit einer Anzahl von Jahren eingehalten. An ihr kann sich die deutsche Malerfarbenfabrikation ein Beispiel nehmen. [A. 190.]

Neuer Bunsenbrenner mit besonders gestaltetem Fuß.

Von Dr. FRANZ MICHEL, Luxemburg.

(Eingeg. 19.8. 1912.)

Der in umstehender Zeichnung Fig. 1 abgebildete Brenner gestattet vermöge des eigenartig gestalteten Fußes, daß man mehrere Brenner dicht nebeneinander mit sehr kleinen Zwischenräumen aufstellen kann, wodurch sich einreihige Brenner von beliebiger Flammenzahl zusammensetzen lassen. Zum Erhitzen von Glas- und Porzellanröhren u. dgl. kann man dann noch geeignete Breitbrennervorrichtungen aufsetzen.

Für sonstige Laboratoriumszwecke läßt sich der Brenner wie jeder andere verwenden, da infolge der besonderen Bauart des Fußes ein Umkippen ausgeschlossen ist, jedenfalls nicht eher vorkommt als bei Brennern mit rundem Fuß.

Fig. 2 zeigt Brennerfüße nebeneinander aufgestellt.

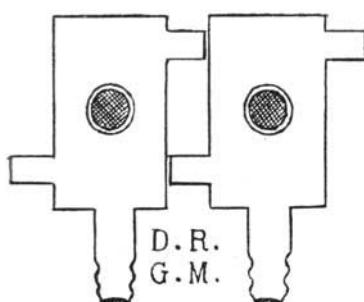


Fig. 1.

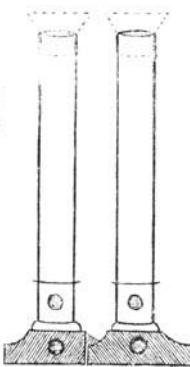


Fig. 2.

Die gesetzlich geschützten Brenner sind von der Firma Dr. Hodes & Göbel, Ilmenau, zu beziehen. [A. 173.]

Gasbrenner mit Luftzufuhr durch den Fuß und neuer Luftregulierung.

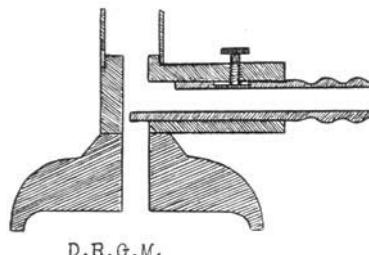
Von Dr. HODES & GÖBEL, Ilmenau.

(Eingeg. 30.8. 1912.)

Die seither benutzten Brenner mit Luftzufuhr durch den Fuß haben wohl den Vorteil, daß etwa hineinfallende Substanzteile leicht entfernt werden können oder auch gleich durchfallen, andererseits

weisen sie einen Nachteil dadurch auf, daß sie keine Luftregulierung haben, oder, falls eine solche vorhanden ist, daß durch deren Konstruktion wieder der erstgenannte Vorteil aufgehoben wird.

Der neue Brenner (D. R. G. M. 502 884) besitzt nun den Vorzug der Luftzufuhr durch den Fuß, leichter Reinigung, und der Luftregulierung auf einfachste Art durch Verschieben des Gaszuleitungsrohres. Dieses läßt sich so weit einschieben, daß die



D.R.G.M.

Luft ganz abgesperrt werden kann, falls eine leuchtende Flamme benötigt wird. Durch eine in eine Nute eingreifende Schraube wird das Zuleitungsrohr in der gewünschten Lage festgehalten.

Das Gaszuleitungs- und Regulierrohr ist am Ende mit einer Düse versehen, die in der Zeichnung weggelassen ist.

Der neue Brenner kann von der Firma Dr. Hodes & Göbel, Laboratoriumsbedarf, Ilmenau, bezogen werden.

Der Brenner kann auch in Kombination mit dem vorstehend beschriebenen Brennerfuß nach Dr. Michel hergestellt werden. [A. 184.]

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

Kurze Nachrichten über Handel und Industrie.

Nordnigeria. Eine am 1./7. 1912 in Kraft getretene Bekanntmachung des Gouverneurs von Nordnigeria — The Explosives Proclamation, 1912 (Nr. 5, 1912) — regelt Einfuhr von Explosivstoffen. Hiernach darf ohne Genehmigung des Gouverneurs kein Explosivstoff dort gelandet, eingeführt oder verkauft werden. Der Gouverneur ist ermächtigt, hierfür besondere Ausführungs vorschriften zu erlassen.

Sf. [K. 1169.]

Niederlande. Durch kgl. Verordnung vom 27.7. 1912 werden die Vorschriften vom 15./10. 1885 über Beförderung, Ein-, Aus- und Durchfuhr, Verkauf und Lagerung von Pulver und anderen Sprengstoffen, wie folgt geändert: I. Dem Artikel 1 wird hinter dem letzten Satze des ersten Absatzes ein neuer Satz hinzugefügt, der wie folgt lautet: „Sicherheitspulversorten, die hauptsächlich Ammoniaksalpeter (mit oder ohne Beifügung von anderen Salpetersorten) vermischt mit organischen Nitroverbindungen, Harzen oder anderen brennbaren Stoffen enthalten; der Ammoniaksalpeter darf auch ganz durch andere Salpetersorten ersetzt sein.“ — II. In Artikel 2 fällt der dritte Satz:

„nichtflüssige Mischungen von Nitroglycerin oder anderen explodierenden Nitroverbindungen mit an sich explodierenden Stoffen wie nitrierte Cellulose, Schießpulversassen usw.“ fort und wird ersetzt durch: „Ammon-Cahücit und Cahücit, soweit die Zusammensetzung dieser Sicherheitspulversorten nicht der folgenden Bestimmung genügt: Ammoniaca hücit muß mindestens 65% Ammoniaksalpeter und darf höchstens 10% Kali-, Natron- oder Barytsalpeter oder eine Mischung hiervon mit höchstens 15% Trinitrotoluol oder Trinitronaphthalin enthalten, die ganz oder teilweise durch Mono- und Dinitrotoluol, Mono- und Dinitrobenzol oder Nitronaphthalin ersetzt sein können und höchstens 2% Ruß enthalten. Die Verordnung ist am 8./8. 1912 in Kraft getreten.

Sf. [K. 1141.]

Belgien. Die belgische Regierung hat die Internationale Kommission der an der Zuckerkonvention beteiligten Staaten zu einer gemeinsamen Beratung im Oktober eingeladen. — r. [K. 1181.]

Marseille. Monatsbericht über Glycerin. Während des vergangenen Monats August sind auf dem internationalen Glycerinmarkt verschiedene Schwankungen eingetreten, welche sich in den Abschlußpreisen wiedergespiegelt haben. Obgleich während des ganzen Monats die Pariser Notierungen unverändert auf 117,50 Frs. für 80%